

wird der MV künftig zu bedenken haben, dass die Gefahr der Leistungsfreiheit wegen dessen grob fahrlässigen Verhaltens umso eher droht, je mehr der nunmehrige GS an der **langen Leine** gelassen wird. In concreto war sie kurz genug, um eine Zurechnung des – womöglich grob fahrlässigen – Fehlverhaltens zu verneinen.

2. Wenn der MV auf die Einhaltung der Ruhezeiten hinweist und **routinemäßige Kontrollen** durchführt, kann ihm jedenfalls dann **nicht grobe Fahrlässigkeit** vorgeworfen werden, wenn er Kenntnis davon hat, dass Überprüfungen durch die GKK und die Polizei zu keinen Beanstandungen geführt haben. Dafür spricht der zusätzliche Gesichtspunkt, dass der MV nicht immer Detailkenntnisse der Branche haben wird. Wenn er dann zusätzlich noch den bisherigen Unternehmensleiter einbindet, der die einschlägigen Vorschriften im Detail kennt, wird man mehr nicht verlangen können.

3. In Bezug auf die Leistungsfreiheit des Versicherers wegen Verletzung der nachvertraglichen Aufklärungsobliegenheit hängt alles an der **Beweislastverteilung**. In Bezug auf die Feinadjustierung ist zu bedenken, dass **subjektive Tatbestandselemente stets schwer zu beweisen** sind. Bedeutsam ist darüber hinaus, welche Anforderungen an das **Beweismaß** gestellt werden. Dabei ist folgende Abfolge zu beachten:

Die Obliegenheitsverletzung ist vom Versicherer zu beweisen. Der VersN kann die ansonsten drohende Leistungsfreiheit abwenden, indem er den Gegenbeweis führt, dass er weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat. Selbst wenn ihm dieser Beweis nicht gelingen sollte, kann er **alternativ den Kausalitätsgegenbeweis** führen, dass der grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstoß gegen die nachvertragliche Aufklärungsobliegenheit ohne Auswirkungen auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers war; dieser Beweis ist freilich **strikt** zu führen. Da dieser hier als erbracht angesehen wurde, stand dem Versicherer zur Herbeiführung der Leistungsfreiheit lediglich der Gegenbeweis des **Schädigungs-, Verschleierungs- oder Täuschungsvorsatzes** des VersN offen. Der OGH hat zurückverwiesen, weil das ErstG dazu keine Feststellungen getroffen habe. Ein solcher Beweis wird vom Versicherer aber kaum zu erbringen sein. Zu bedenken ist, dass der MV ja keinen persönlichen Vorteil zieht, sondern bloß fremdes Vermögen verwaltet. Zudem hat der MV plausibel dargelegt, weshalb die Tachografenscheibe erst später aufgetaucht ist, sodass ihm jedenfalls **nicht grobe Fahrlässigkeit** vorzuwerfen ist. Insoweit hätte es mE der Rückverweisung gar nicht bedurft, weil schon dieser alternative Nachweis die Leistungsfreiheit ausschließt.

Christian Huber, RWTH Aachen

→ Risikoausschluss für Entsorgungskosten verunreinigten Ladeguts in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Art 8 P 2 AKHB 2004; §§ 914f ABGB

Wird infolge eines vom Halter eines Transportfahrzeugs zu verantwortenden Unfalls das Ladegut mit Mineralöl verunreinigt, sodass es in der Folge als Sondermüll entsorgt werden muss, so umfasst

der Risikoausschluss des Art 8 P 2 AKHB 2004 nicht nur den Schaden am Ladegut selbst, sondern auch den daraus resultierenden Folgeschaden, zu dem die Aufwendungen für die Entsorgung als Sondermüll zählen.

Sachverhalt [Unfallhergang]

Der Kl betreibt ein Transportunternehmen. Am 8. 1. 2007 fuhr ein DN des Kl mit einem Sattelzug (Lkw samt Anhänger) gegen eine Betonwand und geriet in Brand. Das Ladegut – 24t Plastikgranulat – wurde durch Mineralöle verunreinigt und musste als Sondermüll entsorgt werden. Dem Kl entstanden dadurch Kosten von € 20.752,-. Lkw und Anhänger waren bei der Bekl haftpflichtversichert. Dem VersVertrag wurden die Allgem Bedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung (AKHB 2004) zugrunde gelegt, deren Art 8 auszugsweise lautet:

[Risikoausschluss nach AKHB]

„Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

Der Versicherungsschutz umfasst nicht

1. [...]

2. Ersatzansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des versicherten Fahrzeugs und von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen, ...

[...].“

[Klagebegehren und Einwendungen der Bekl]

Der Kl begehrt von der Bekl aus der Haftpflichtversicherung die Zahlung des für die Entsorgung des Ladeguts von ihm aufgewendeten Betrags. Der Ausschlussgrund des Art 8 P 2 AHVB (gemeint wohl: AKHB) 2004 betreffe nur unmittelbare Schäden an beförderten Sachen, nicht aber bloß mittelbare Schäden wie die Kosten der Entsorgung von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten und zerstörten Sachen. Die Bekl, die Klagsabweisung beantragte, ist gegenteiliger Ansicht: Bereits die wörtliche Auslegung der Bestimmung ergebe einen Risikoausschluss für alle Ansprüche, deren Ursache in der Beschädigung, Zerstörung oder dem Abhandenkommen von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen liege. Die Beschädigung des Transportguts sei ursächlich für die Entsorgungskosten gewesen.

[E der Vorinstanzen]

ErstG und BerG wiesen das Klagebegehren ab.

Der OGH gab der Rev des Kl nicht Folge. →

ZVR 2009/103

Art 8 Z 2
AKHB 2004;
§§ 914f ABGB

OGH 24. 9. 2008,
7 Ob 197/08h
(OLG Wien
11. 6. 2008,
3 R 56/08i;
HG Wien
22. 2. 2008,
27 Cg 83/07 x)

Unterschiedliche Auslegung der Ladegut-Risikoausschlussklausel nach österr und deutschem VersRecht.

Aus den Entscheidungsgründen:

Strittig ist allein, ob Art 8 P 2 der AKHB 2004 nur Schäden der mit dem versicherten Kfz beförderten Sachen selbst oder auch die Folgekosten solcher Schäden, insb Entsorgungskosten, vom VersSchutz ausnimmt.

[Auslegung von AVB]

Die Vorinstanzen haben die nach stRsp wesentlichen Kriterien für die Auslegung von AVB richtig wiedergegeben. Danach hat die Auslegung von AVB Vertragsauslegungsgrundsätzen (§§ 914f ABGB) zu folgen und sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen VersN zu orientieren (RIS-Justiz RS0050063). Die einzelnen Klauseln sind, wenn sie – wie auch hier mangels gegenteiliger Behauptungen anzunehmen ist – nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf ihren Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901). Stets ist der einem objektiven Beobachter erkennbare Zweck einer Bestimmung der AVB zu berücksichtigen (RIS-Justiz RS0112256). Nach objektiven Gesichtspunkten als unklar aufzufassende Klauseln müssen daher so ausgelegt werden, wie sie ein durchschnittlich verständiger VersN verstehen musste, wobei Unklarheiten iSd § 915 ABGB zu Lasten der Partei gehen, von der die Formulierungen stammen, im Regelfall daher zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T 3]; 7 Ob 47/07 y mwN ua).

[Grundsätze der Auslegung eines vereinbarten Risikoausschlusses]

Auch die von der Rsp entwickelten Rechtssätze zur Auslegung von Risikoausschlussklauseln, die den zugesagten VersSchutz einschränken und das versicherte Risiko objektiv begrenzen, wurden vom BerG bereits zutreffend dargestellt. Wie der OGH mehrfach ausgesprochen hat, dürfen Risikoausschlüsse als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (RIS-Justiz RS0107031). Risikoeinschränkende Klauseln besitzen in dem Maß keine Vertragskraft, als deren Verständnis von einem VersN ohne juristische Vorbildung nicht erwartet werden kann (RIS-Justiz RS0112256). Maßgebend ist also stets, wie der juristisch nicht gebildete VersN den Ausschluss im Licht seines erkennbaren Zwecks verstehen musste (7 Ob 94/97t).

[Anwendung auf den konkreten Sachverhalt]

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, ist der Rechtsansicht der Vorinstanzen, der Risikoausschluss des Art 8 P 2 der AHVB 2004 beschränke sich nicht nur auf unmittelbare Schäden am Ladegut des versicherten Fahrzeugs selbst, sondern umfasse auch Folgekosten solcher Schäden, wie insb die gegenständlichen Entsorgungskosten, beizupflichten. Dafür spricht vor allem die Wortinterpretation (grammatikalische Auslegung) der Klausel. Deren Formulierung, vom VersSchutz nicht umfasst seien Ersatzansprüche „wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens [...] von mit dem versicherten Fahrzeug be-

förderten Sachen“, schließt sowohl Schäden, die unmittelbar durch Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens der beförderten Sachen entstanden sind, als auch Folgeschäden, die auf die Beschädigung (usw) transportierter Sachen zurückzuführen sind, ein. Warum ein durchschnittlich versierter VersN, der mit der Klausel konfrontiert ist, dies anders sehen und die Klausel einschränkend dahin interpretieren sollte, dass der Risikoausschluss nur unmittelbare Schäden betreffe, ist nicht zu erkennen.

[Gegenteilige BGH-Judikatur]

Die vom BGH in der in VersR 1995, 162, veröffentlichten E zur ganz vergleichbaren Klausel des § 11 Abs 3 der deutschen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) vertretene gegenteilige Ansicht kann nicht geteilt werden. Der BGH vertrat die Auffassung, ein verständiger VersN werde schon im Hinblick auf den Klauselwortlaut (die „in der Klausel beschriebenen anspruchsauslösenden Umstände“) die Ausschlussregel nur so verstehen, dass es um Schäden gehe, die unmittelbar an den beförderten Sachen selbst eingetreten seien. Eine solche einschränkende grammatikalische Interpretation rechtfertigt der Wortlaut, dass Ersatzansprüche „wegen“ Beschädigung usw des Transportguts ausgeschlossen werden, aber gerade nicht.

Zuzustimmen ist dem BGH darin, dass die Ausschlussklausel – auch aus der Sicht des durchschnittlich versierten VersN – insb der Abgrenzung der Haftpflichtversicherung zum Bereich der Kaskoversicherung dienen soll. Dass der durchschnittlich verständige, juristisch nicht gebildete VersN daraus aber, wie der BGH meint, folgern müsse, dass vom Ausschluss nur Ansprüche erfasst würden, die auf Ersatz des Schadens an der beförderten Sache selbst gerichtet seien, ist zu bezweifeln. Der Maßfigur des durchschnittlich versierten, juristisch nicht gebildeten VersN ist vielmehr hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Haftpflicht- und Kaskoversicherung ein Verständnis zuzusinnen, das iW nicht darüber hinausgeht, dass die Kfz-Haftpflichtversicherung Fremdschäden, die Kfz-Kaskoversicherung hingegen in der Sphäre des VersN selbst auftretende Schäden deckt.

Nicht überzeugen kann schließlich auch das vom BGH noch gebrauchte Argument, der in Rede stehenden Regelung liege auch der Gedanke zugrunde, dass die Kfz-Haftpflichtversicherung nicht dazu bestimmt sei, dem VersN das normale Unternehmerrisiko abzunehmen. Dem werde mit der Klausel insoweit Rechnung getragen, als nach ihrem Wortlaut der Ausschluss gerade Ansprüche wegen Beschädigung der „beförderten“ Sachen erfassen solle. Dass die Kfz-Haftpflichtversicherung nicht dazu dienen soll, den versicherten Unternehmer von vertraglichen Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüchen zu befreien, kann nicht die Annahme begründen, dass der Risikoausschluss keine aus der Beschädigung des Transportguts resultierenden mittelbaren Schäden umfasse. Jedenfalls ist eine derartige Erwägung von einem durchschnittlich versierten VersN bei realitätsnaher Betrachtung nicht zu erwarten. Hingegen kann vom durchschnittlichen VersN die ihm von den Vorinstanzen zugesonnene Einsicht erwartet werden, dass die Risikoausschlussklausel dazu dienen

soll, das versicherte Risiko besser kalkulierbar zu machen und dem Versicherer dadurch die Prämiengestaltung zu erleichtern.

[Nach Wortlaut und Zweck der Norm keine einschränkende Auslegung geboten]

Bei am Wortlaut der Klausel sowie an deren dem durchschnittlich verständigen VersN erkennbaren Zielsetzungen orientierter Interpretation besteht kein Anlass, den in Art 8 P 2 der AKHB 2004 normierten Risi-

koausschluss in der Ansicht des RevWerbers einschränkend auszulegen. Weil diesbzgl nichts unklar ist, muss auch der Einwand des RevWerbers, die Klausel müsse nach der Unklarheitenregelung des § 915 ABGB zum Nachteil der Bekl interpretiert werden, ins Leere gehen.

Da demnach auch Folgekosten von dieser Risikoausschlussklausel umfasst sind, haben die Vorinstanzen die VersDeckung der Kosten der Entsorgung des verunreinigten Ladeguts ohne Rechtsirrtum verneint. Die Rev muss daher erfolglos bleiben.

Anmerkung:

1. Namentlich im Privatversicherungsrecht bestand die längste Zeit eine besonders hohe Übereinstimmung zwischen der deutschen und österr Rechtslage.¹⁾ Der OGH hat nicht nur die deutschen Kommentare – fast so, als würden sie auch in Österreich gelten – zitiert, sondern beruft sich zur Abstützung des von ihm erzielten Ergebnisses gerne auch auf eine Vorentscheidung des BGH. Besonders lobend sei an dieser Stelle hervorgehoben, dass der OGH in dieser E ein **überzeugendes gegenteiliges Judiz** gefällt und sich gleichwohl mit der **abweichenden deutschen Ansicht** auseinandergesetzt hat.

2. Die Kernfrage ist einigermaßen trivial: Umfasst die Formulierung des **Risikoausschlusses** des Art 8 P 2 AKHB 2004 „Ersatzansprüche wegen Beschädigung [...] des versicherten Fahrzeugs und von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen“ auch die **Aufwendungen**, wenn durch einen Unfall das **Ladegut verunreinigt** wird und **entsorgt** werden muss. Während der OGH das bejahte, kam der BGH zum gerade gegenteiligen Ergebnis. Verantwortlich dafür dürfte der unterschiedliche Approach sein.

3. Der OGH ist in dieser E – auch vom Aufbau her – mustergültig klar vorgegangen. Der erste Schritt waren die **allgemeinen Auslegungsgrundsätze von AVB**. Der nächste Schritt war eine Spur präziser: Wie ist ein vom Versicherer in seinen AVB formulierter **Risikoabschluss** auszulegen. Hier gilt nicht nur der Horizont eines verständigen VersN; noch eine Spur strenger ist darauf abzustellen, wie ein juristischer Laie was unter Berücksichtigung des leicht erkennbaren Zwecks verstehen muss. Als Ausgangspunkt jeder Auslegung wird dann Bezug genommen auf die **Wortinterpretation**. Die durch den Unfall entstandenen Entsorgungskosten des Ladeguts sind vom Wortlaut „wegen Beschädigung [...]“ gedeckt. Der erkennbare Zweck des Risikoausschlusses liegt darin, dass der Wert des Ladeguts sowie die bei dessen Beschädigung resultierenden Folgekosten für den Kfz-Haftpflichtversicherer schwer kalkulierbar wären, was einen erheblichen Risikoaufschlag und damit eine – für viele VersN – unberechtigte Prämiensteigerung zur Folge hätte. Da sowohl der Wortlaut eindeutig als auch der – für einen juristischen Laien erkennbare? – Zweck des Risikoausschlusses ohne weiteres erkennbar sind, kommt auch die Unklarheitenregel des **§ 915 ABGB nicht zur Anwendung**.

4. Da diese Grundsätze auch die der deutschen Rsp sind, weshalb konnte der **BGH** dann zu einem **gegenteiligen Ergebnis** gelangen? Die Antwort lautet: Weil

sich der BGH von einem anderen Grundsatz hat leiten lassen: Die vom OGH zitierten BGH-E VersR 1995, 162 sowie die gleich lautende BGH-E VersR 1969, 726 sind unausgesprochen von der **Prämisse** ausgegangen, dass das **verwirklichte Risiko** von irgendeiner der **typischerweise abgeschlossenen Versicherungen** erfasst sein müsse. Schäden des Transportguts selbst seien durch die Transportversicherung gedeckt, weshalb der Risikoausschluss in der Kfz-Haftpflichtversicherung folgerichtig sei. Und sofern keine Transportversicherung abgeschlossen worden sei, gehe es eben um vertragliche Erfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche, die durch eine Kfz-Haftpflichtversicherung gerade nicht abgedeckt werden sollten. Auch die Kaskoversicherung erstreckte sich auf Folgeschäden am Ladegut, wie etwa dessen Entsorgungskosten als Sondermüll, gerade nicht. Daraus wurde der **(Fehl-)Schluss** gezogen, dass dann eben doch nur die **Kfz-Haftpflichtversicherung** übrig bleibe, sodass der – wortlautidenten – Risikoausschluss so ausgelegt wurde, dass eine Deckungspflicht verblieb.

5. AVB sind aber nicht in der Weise auszulegen, dass ein **versichertes Risiko** durch irgendeine **typischerweise abgeschlossene Versicherung** gedeckt sei; nicht das Fehlen eines anderweitigen VersSchutzes ist der maßgebliche Gesichtspunkt, sondern der Wortlaut und der für einen durchschnittlichen VersN erkennbare Zweck des jeweiligen VersVertrags. Und ein Normalbürger würde bei nüchterner Betrachtungsweise kaum auf die Idee kommen, dass, wenn schon der – näher liegende – **Substanzschaden** des Ladeguts nicht von der VersDeckung erfasst ist, dies bei dessen – ferner liegendem – **Folgeschaden** doch so sein soll.

6. Womöglich waren die begehrten Aufwendungen aber zu einem geringen Teil gleichwohl berechtigt. Der Sachverhalt ergibt, dass eine Vermengung von Mineralöl und Ladegut als Sondermüll entsorgt werden musste. Zählte dazu womöglich auch die Reinigung der Straße? Wäre dieser Schaden nicht auch dann entstanden, wenn nur Mineralöl ausgeflossen wäre? Insofern ginge es dann nicht um einen Folgeschaden einer beförderten Sache, sodass der Risikoausschluss des Art 8 P 2 AKHB nicht greifen würde.

Christian Huber, RWTH Aachen

1) Verviesen sei in diesem Zusammenhang auf das am 1. 1. 2008 in Kraft getretene und seit 1. 1. 2009 geltende grundlegend reformierte deutsche VWG.